



**Ordnung  
für  
autonome Referate**



Version: 2020/06

Freigabe: 30.06.2020 Philipp Fleig

## **Präambel**

Gemäß § 65a Abs. (1) Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, April 2014 (GBl. S. 99 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584 ff.), erlässt die Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen die folgende Ordnung für autonome Referate. Diese Ordnung wurde am 30.06.2020 beschlossen.

Das Rektorat der Hochschule Furtwangen hat diese Ordnung mit Beschluss der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen vom 07.07.2020 genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt am 13.07.2020.

## **Gender Erklärung**

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Ordnung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, nur in der männlichen Form angeführt.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.



Verfasste Studierendenschaft  
der Hochschule Furtwangen



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis .....	III
Abschnitt 1 Allgemeines.....	1
§ 1 Definition.....	1
§ 2 Referatsleiter.....	1
§ 3 Durchführung und Organisatorisches .....	2
Abschnitt 2 Finanzierung.....	2
Abschnitt 3 Schlussbestimmungen .....	2
§ 4 Regelung der Anhänge.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2



Verfasste Studierendenschaft  
der Hochschule Furtwangen



## Abkürzungsverzeichnis

Abs. ....	Absatz
Campus-ASTA .....	<i>Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses</i>
ECTS .....	<i>European Credit Transfer and Accumulation System</i>
GBI.....	<i>Gesetzblatt</i>
HFU .....	<i>Hochschule Furtwangen University</i>
LHG .....	<i>Landeshochschulgesetz</i>
StuRa.....	<i>Studierendenrat</i>
VSt.....	<i>Verfasste Studierendenschaft</i>

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1 Definition**

- (1) Als autonomes Referat der Hochschule Furtwangen (HFU) wird eine Gruppierung bezeichnet, die aus mind. fünf Studierenden dieser Einrichtung besteht und sich regelmäßig trifft. Die Tätigkeiten können von sportlichen, sozialen bis hin zu musischen und künstlerischen Aktivitäten reichen und dürfen weder den Grundgesetzen noch den Landeshochschulgesetzen sowie der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VSt) widersprechen.
- (2) Das Referat muss bei der Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschuss (Campus-AStA) des jeweiligen Campus angemeldet und anerkannt sein. Es muss mindestens ein Referatsleiter gemeldet sein. Ein Stellvertreter ist gewünscht.
- (3) Ein Referat darf nicht im Zusammenhang mit zu erwerbenden ECTS-Punkten stehen, sondern ist eine reine Freizeitgestaltung.
- (4) Es ist nur ein Referat mit gleichem Namen und gleicher Tätigkeit pro Standort zulässig. Untergruppierungen sind möglich, gelten aber als ein zusammenhängendes Referat.

### **§ 2 Referatsleiter**

- (1) Ein Referatsleiter kann nur ein Studierender der Hochschule Furtwangen sein. Ausnahmen können auf Antrag des Campus-AStA im Studierendenrat (StuRa) bis auf Widerruf gewährt werden.
- (2) Die Tätigkeit als Referatsleiter ist rein ehrenamtlich.
- (3) Der Referatsleiter gestattet die Weitergabe seiner persönlichen Daten durch den Campus-AStA an den (Hallen-) Betreiber des Veranstaltungsorts, sofern dies für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist.
- (4) Die Referatsleiter erklären zu Beginn des Semesters durch Unterschrift ihr Einverständnis mit dieser Ordnung.
- (5) Die Absätze § 2 Abs. (1) bis (4) gelten auch für den Stellvertreter, sofern vorhanden.

### **§ 3 Durchführung und Organisatorisches**

- (1) Das Referat darf nur stattfinden, wenn ein Referatsleiter und/oder ein Stellvertreter vor Ort anwesend sind bzw. ist und die Aufsicht jederzeit gewährleistet sein kann.
- (2) Als Teilnehmer eines Referats gelten nur Studierende der HFU.
- (3) Alle organisatorischen Tätigkeiten müssen über die vom AStA zu Verfügung gestellte Webseite abgewickelt werden.
- (4) In der vorlesungsfreien Zeit, wobei die Prüfungszeit ausgeschlossen ist, finden grundsätzlich keine Referate statt, d.h. jegliche finanzielle Unterstützung wird in dieser Zeit nicht mehr bewilligt.
- (5) Der Campus-AStA stellt einen Ansprechpartner für die autonomen Referate (Campusreferent für Freizeit und Sport) zur Verfügung. An diesen sollen alle Anfragen zunächst gerichtet werden. Er kümmert sich um diese Anfragen sowie um benötigte Räumlichkeiten der Referate.
- (6) Bestellungen müssen über den Ansprechpartner getätigt werden. Dieser leitet die Anträge an das Finanzreferat weiter und berichtet dem Campus-AStA.

### **Abschnitt 2 Finanzierung**

Die finanziellen Regelungen sind den § 13 bis § 17 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft zu entnehmen.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 4 Regelung der Anhänge**

- (1) Beschlüsse, die Bestimmungen dieser Ordnung erweitern, erläutern oder verfeinern, gelten als Erweiterungsbeschlüsse.
- (2) Erweiterungsbeschlüsse werden dieser Ordnung angehängt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 13.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ehemalige Ordnung für autonome Referate außer Kraft.



Verfasste Studierendenschaft  
der Hochschule Furtwangen

